Regionalforstamt Niederhein
Moltketstr. 8, 46483 Wesel

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner/in Herr Volmering
Telefon 0281-33832-19
E-Mail Martin.Volmering@wald-und-holz.nrw.de

Datum 13.02.2019
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-46.4008

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist dem Regionalforstamt Niederrhein zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Stadt	**Kamp-Lintfort**
Gemarkung	**Hoerstgen**
zur Änderung der Nutzungsart in Wald	
mit einer Größe von	**2,2683 ha**

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e	2
Flurstück/e	247, 385, 410, 476

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Es werden teils künstliche aufgeschüttete Standorte (ehemals Bergbau) aufgeforstet. Der Waldanteil in einem waldarmen Bereich wird dadurch erhöht.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Volmering